

VERORDNUNG (EWG) Nr. 653/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 über eine Dauerausschreibung hinsichtlich bestimmter Fristen für die Vorlage der Angebote zur Ausfuhr von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz
2, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 19 Absätze 4 und 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates
vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im
Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf
dem Weltmarkt ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1381/89 ⁽⁵⁾, führen die Mitgliedstaaten wöchentliche Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr von Zucker durch. Aus
verwaltungstechnischen Gründen sind einige der für die
Teilausschreibungen vorgesehenen Termine zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 999/89
werden folgende Gedankenstriche angefügt :

- „— die für Mittwoch, den 25. April 1990 vorgesehen ist,
am Dienstag, dem 24. April 1990 um 10.30 Uhr ;
- die für Mittwoch, den 2. und 9. Mai 1990 vorgesehen
ist, am Donnerstag, dem 3. bzw. 10. Mai 1990 um
10.30 Uhr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1989, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 5.